

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0274/2013/BV

Datum:
24.06.2013

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Zahl der Gemeinderäte ab der Wahlperiode 2014 bis
2019**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	10.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Von der Möglichkeit, ab der Wahlperiode 2014 bis 2019 für die Bestimmung der Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung als maßgebend festzulegen, wird kein Gebrauch gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Erhöhung der Zahl der Gemeinderäte von 40 auf 48:	
Mehraufwand Fraktionsgeschäftskosten pro Jahr	38.000 €
Mehraufwand Betreuung Gemeinderäte (u.a. EDV, Porto, Druckkosten und Verpflegung) pro Jahr	8.000 €
Mehraufwand gesamt für laufende Kosten pro Jahr	46.000 €
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Gesamthaushalt	

Zusammenfassung der Begründung:

§ 25 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung sieht vor, dass in Gemeinden mit mehr als 150.000 aber nicht mehr als 400.000 Einwohnern die Zahl der Gemeinderäte bei 48 liegt. Von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, in der Hauptsatzung die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe als maßgebend festzuschreiben (mit der Folge, dass die Zahl der Gemeinderäte auf 40 begrenzt wäre) wird kein Gebrauch gemacht.

Begründung:

Zahl der Gemeinderäte für die Wahlperiode 2014 bis 2019

1. Nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 150.000 aber nicht mehr als 400.000 Einwohnern 48 Gemeinderäte.

2. Für die Wahlen der Gemeinderäte im Jahr 2014 legt Artikel 8 des „Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 16.04.2013 (Gesetzblatt vom 19.04.2013) fest, dass anstelle der auf der Grundlage der „jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung“ ermittelten Einwohnerzahl (dies wäre aktuell eigentlich der Zensus 2011) das *„auf den 30.09.2012 fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987 maßgebend ist“*. Der Gesetzgeber hat mit Artikel 8 des Gesetzes vom 16.04.2013 der Tatsache Rechnung tragen wollen, dass *„nicht davon ausgegangen werden kann, dass zum 20.08.2013, dem frühest möglichen Zeitpunkt für Bewerberaufstellungsversammlungen, das Zensusergebnis 2011 für alle Gemeinden in Baden-Württemberg rechtskräftig festgestellt ist.“*

Für die Kommunalwahl 2014 gilt somit als maßgebliche Einwohnerzahl die Zahl, die auf der Grundlage der fortgeschriebenen Volkszählung 1987 für den 30.09.2012 festgesetzt worden ist.

Diese amtliche Einwohnerzahl liegt in Heidelberg nach den Feststellungen des zuständigen statistischen Landesamtes Baden-Württemberg am 30.09.2012 auf Basis der fortgeschriebenen Volkszählung 1987 bei 150.241 Personen (Statistischer Bericht des Statistisches Landesamtes Baden-Württemberg, Artikel Nr. 3121 12003 vom 30.01.2013). Für Heidelberg ist somit gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung ab der kommenden Wahlperiode von 48 Gemeinderäten auszugehen.

3. Die Erhöhung von bisher 40 auf 48 Mitglieder des Gemeinderates gilt für die Wahlperiode 2014 bis 2019 automatisch. Der Gemeinderat hat allerdings nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Gemeindeordnung die Möglichkeit, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die bisherige, für die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe (Gemeinden mit mehr als 50.000 aber nicht mehr als 150.000 Einwohnern) maßgebende Zahl als maßgebend festzusetzen (mit der Folge, dass es dann bei der bisherigen Zahl von 40 Gemeinderäten bliebe).

Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit soll kein Gebrauch gemacht werden, die gesetzliche Regelung des § 25 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung soll unverändert zur Anwendung kommen, einer Hauptsatzungsänderung bedarf es deshalb nicht.

4. Die Erhöhung von 40 auf 48 Mitglieder des Gemeinderates verursacht Mehrkosten im laufenden Betrieb von rund 46.000 € pro Jahr. Davon entfallen 38.000 € auf den Mehrbedarf für Fraktionsgeschäftskosten und 8.000 € für die Betreuung der Gemeinderäte (u.a. EDV, Porto, Druckkosten und Verpflegung).

Für die Gemeinderatssitzungen im Großen Rathaussaal müssen die vorhandenen Tische und Stühle ergänzt werden. Dies soll im Wesentlichen aus dem vorhandenen Bestand bzw. durch punktuelle Ergänzungen erfolgen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner